



Antrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

EU-Energieeffizienzrichtlinie

Der Landtag wolle beschließen:

Der Schleswig-Holsteinische Landtag stellt fest, dass zur Erreichung der Ziele zur Verbesserung der Energieeffizienz und zum Klimaschutz ein gemeinsames Vorgehen auf europäischer Ebene notwendig ist und in Übereinstimmung mit den Europäischen Verträgen steht. Der Landtag ist deshalb der Ansicht, dass der von der Europäischen Kommission am 22. Juni vorgelegte Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz (KOM [2011]370 endg.) nicht in Widerspruch steht zum Subsidiaritätsprinzip.

Der Schleswig-Holsteinische Landtag fordert die Landesregierung auf, einer Subsidiaritätsrüge im Bundesrat nicht beizutreten und nicht für eine Abschwächung der Energieeffizienzrichtlinie einzutreten.

Weiterhin fordert der Schleswig-Holsteinische Landtag die Landesregierung auf, sich im Verlauf der weiteren Beratungen über den Vorschlag der Kommission hinaus für klare, für alle Mitgliedsstaaten verbindliche Mindestziele in Bezug auf Energieeffizienz einzusetzen, um das von der EU gesteckte Ziel der Einsparung von mindestens 20 Prozent des Energieverbrauchs bis 2020 auch zu erreichen.

Begründung:

Auf Bitten des Europäischen Rates und des Europäischen Parlamentes hat die Kommission am 22. Juni einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Energieeffizienz vorgelegt (KOM [2011]370 endg.), die weitgehend die bisherige Kraft-Wärme-Kopplungs-Richtlinie und Energiedienstleistungsrichtlinie ersetzen würde.

Die Steigerung der Energieeffizienz ist die kostengünstigste und am schnellsten umzusetzende Maßnahme. Auch das Land Schleswig-Holstein hat sich dem Ziel zur Senkung des CO₂-Ausstosses um 20 Prozent verpflichtet. Diese Ziele sind ohne unterschiedenes gemeinsames Handeln aller Mitgliedsstaaten nicht zu erreichen. Nach eigenen Berechnungen der Kommission wird die EU seinen Energieverbrauch durch die vorgeschlagenen Maßnahmen nur um allenfalls 9 Prozent drosseln können.

Bei der Umsetzung in nationales Recht – einschließlich begründeter Ausnahmen – haben die Mitgliedsstaaten ausreichenden Spielraum zur Berücksichtigung unterschiedlicher Ausgangsbedingungen.

Detlef Matthiessen, Bernd Voss
und Fraktion